

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 4 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung vom 20.01.2025 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung nach § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 28.02.2022 erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Für den Behältertausch und den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern wird eine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 NKAG erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Litern setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.

Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei 14-täglicher Entleerung folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr
30 Liter	3,97 €	2,79 €	6,76 €
60 Liter	4,12 €	5,58 €	9,70 €
120 Liter	4,24 €	11,16 €	15,40 €
240 Liter	4,84 €	22,32 €	27,16 €
660 Liter	23,79 €	61,38 €	85,17 €
770 Liter	23,79 €	71,51 €	95,30 €
1.100 Liter	23,79 €	102,15 €	125,94 €

Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei wöchentlicher Entleerung folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr
30 Liter	7,94 €	5,58 €	13,52 €
60 Liter	8,24 €	11,16 €	19,40 €
120 Liter	8,48 €	22,32 €	30,80 €
240 Liter	9,68 €	44,64 €	54,32 €
660 Liter	47,58 €	122,76 €	170,34 €
770 Liter	47,58 €	143,02 €	190,60 €
1.100 Liter	47,58 €	204,30 €	251,88 €

- (2) Für die Benutzung von Bioabfallbehältern mit einem Volumen bis 240 Litern ist folgende Monatsgebühr zu entrichten:

Behältergröße	Monatsgebühr
60 Liter	4,32 €
120 Liter	8,64 €
240 Liter	17,28 €

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Nr. 2, 3, 5, 6, 8 und 11 der Abfallbewirtschaftungssatzung) durch den Landkreis ein.

- (4) Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen bis

1. 240 Liter 63,00 € je Entleerung,
2. 1.100 Liter 108,00 € je Entleerung.

- (5) Bei Verlust (z. B. durch Überfüllung) oder unsachgemäßer Behandlung mit Beschädigung des Abfallbehälters beträgt die Gebühr für den Ersatz des Abfallbehälters mit einem Volumen bis

1. 240 Liter 70,00 € je Behälter,
2. 1.100 Liter 230,00 € je Behälter.

- (6) Für die Benutzung von Mini-Mulden werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde (einschließlich Anlieferung und Abholung) für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen beträgt

- bei einer Befüllung mit Gartenabfall oder Boden 58,00 € je Entleerung
- bei einer Befüllung mit Bauschutt 68,00 € je Entleerung
- bei einer Befüllung mit gemischten Bauabfällen oder Abfällen zur Verwertung im MHKW 88,00 € je Entleerung.

Bei einer Bereitstellung der Mini-Mulde von mehr als 14 Tagen wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt 20,00 € je Minimulde für jeweils 14 Tage.

- (7) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- für jeden Restabfallsack 4,60 €,
- für jeden Bioabfallsack 1,90 €.

§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Für die Selbstanlieferung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von 205,00 €/t erhoben.

Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 42,00 € je Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170605* „asbesthaltige Baustoffe“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 30,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall „sonstige Abfälle“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 14,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Verwertung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 41,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m³ wird eine Gebühr von 47,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 59,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen über 1 m³ wird eine Gebühr von 54,00 €/t erhoben.

Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.

- (2) Auf den Bodenlagern in Weferlingen und Klein Elbe werden folgende Gebühren erhoben:

Straßenaufbruch, Bodenaushub, Erdstoffe

bis 1 m³ (auch mineralischer Bauschutt ohne Holzanteile) 5,00 €/m³

mehr als 1 m³ bis 7 m³ 10,00 €/m³

mehr als 7 m³ jeweils sortenrein mit Deklarationsanalyse 5,00 €/m³

Die Annahme von bis zu 7,0 m³ Menge aus einer Quelle erfolgt ohne Deklarationsanalyse.

- (3) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Für die Anlieferung der in Anlage 4 aufgeführten Abfälle auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Für die in Anlage 3 aufgeführten Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand oder Verrechnungssätzen wie in Anlage 3 festgelegt erhoben. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Behältertausch

Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstücks beträgt die Gebühr mit einem Volumen bis

1. 240 Liter 28,00 € je Behälter.

2. 1.100 Liter 46,00 € je Behälter.

§ 6 Entsorgungsnachweis

Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,00 € je Annahmeanordnung erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Fassung vom 20.01.2025.

- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.
- (3) Bei der Nutzung von Mini-Mulden ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Antragsteller Gebührenpflichtiger.
- (4) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken und von Bioabfallsäcken ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber/die Erwerberin Gebührenpflichtiger.
- (5) Bei Selbstanlieferung nach § 3 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Anlieferer und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenpflichtiger.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 4) sind abweichend von Abs. 1 und 2 der/die Auftraggeber/in und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenpflichtige.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 10 Abs. 3 S. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Entleerung des Restabfallbehälters.
- (3) Die Gebührenpflicht in den Fällen des § 2 Abs. 5 entsteht mit Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Mini-Mulde nach § 2 Abs. 6 entsteht in den Fällen der einmaligen Benutzung der Mini-Mulde mit der Anlieferung des Behälters. Bei Bereitstellung der Mini-Mulde von mehr als 14 Tagen entsteht die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr für jede weitere 14-tägige Nutzung.
- (5) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Bioabfallsäcken nach § 2 Abs. 7 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Restabfall- oder Bioabfallsäcke.
- (6) Bei Selbstanlieferungen nach § 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Bei Sonderleistungen nach § 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung.
- (9) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für die in den Zeitraum der Unterbrechung fallenden vollen Kalendermonate erlassen.

§ 10 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden von den Gebührenpflichtigen nach § 7 erhoben. Bei den Wohnungseigentümergeinschaften kann der Gebührenbescheid an deren Vertretung nach §§ 9 a oder 9 b des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. I S. 306) in der jeweils geltenden Fassung adressiert werden.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erhoben. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und mit Beginn des Erhebungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4 und für die Nutzung von Mini-Mulden nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebührenschuld bei Verlust oder unsachgemäßer Behandlung nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Ersatz des Abfallbehälters. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb. Die Gebühr wird bei Erwerb festgesetzt und ist sofort fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Selbstanlieferungen entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr wird bei Anlieferung festgesetzt und ist sofort fällig.
- (7) Die Gebührenschuld für Sonderleistungen nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beiträge erstattet.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/in, der/die Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den/der neuen Rechtsinhaber/in von beiden dem Landkreis Wolfenbüttel, der gemäß § 10 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

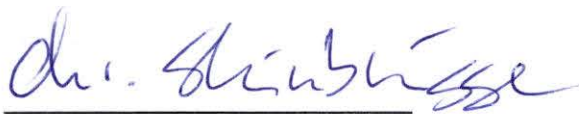
- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 29.11.2024 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27.11.2025

Die Landrätin



Christiana Steinbrügge

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Erläuterungen

- Spalte 1 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog (EAK), gültig ab 01.01.2002. Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2 Abfallbezeichnung.
- Spalte 3 Gebührensatz.

Legende

- Bes.K. Beseitigungskosten
- s.u. siehe unten
- Verw.Pr. Verwertungspreis
- a.n.g. anderweitig nicht genannt

1	2	3
Abfall- schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr € / t
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	60,00 €
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	60,00 €
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	60,00 €
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	60,00 €
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	60,00 €
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	78,00 €
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	102,00 €
02 01 10	Metallabfälle	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	60,00 €
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	60,00 €
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	

03 03 09	Kalkschlammabfälle	102,00 €
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	88,00 €
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	102,00 €
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	102,00 €
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	102,00 €
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	102,00 €
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	102,00 €
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 03	Industrieruß	88,00 €
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	102,00 €
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	102,00 €
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	102,00 €
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	78,00 €
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	102,00 €
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	102,00 €
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	78,00 €
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	102,00 €
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	102,00 €
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	102,00 €
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	88,00 €
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	88,00 €

10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	102,00 €
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	88,00 €
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	102,00 €
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	102,00 €
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	102,00 €
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	102,00 €
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	88,00 €
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	102,00 €
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	102,00 €
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	102,00 €
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	102,00 €
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	102,00 €
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	102,00 €
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	102,00 €
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	102,00 €
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	78,00 €
10 06 04	andere Teilchen und Staub	102,00 €
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	102,00 €
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	102,00 €
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	102,00 €
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	102,00 €
10 08 09	andere Schlacken	102,00 €
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	102,00 €

10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	102,00 €
10 08 14	Anodenschrott	102,00 €
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	102,00 €
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	102,00 €
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	102,00 €
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	88,00 €
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	60,00 €
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	60,00 €
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	102,00 €
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	102,00 €
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	88,00 €
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	102,00 €
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	102,00 €
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	88,00 €
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	60,00 €
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	102,00 €
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	102,00 €
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	88,00 €
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	102,00 €
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	88,00 €
10 11 05	Teilchen und Staub	88,00 €
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	88,00 €
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	88,00 €
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	88,00 €
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	88,00 €
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	102,00 €

10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	102,00 €
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	78,00 €
10 12 03	Teilchen und Staub	102,00 €
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	102,00 €
10 12 06	verworfenene Formen	88,00 €
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	60,00 €
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	102,00 €
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	102,00 €
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	102,00 €
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	102,00 €
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	88,00 €
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	102,00 €
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	102,00 €
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	88,00 €
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	102,00 €
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	78,00 €
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	102,00 €
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	102,00 €
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	102,00 €
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	102,00 €
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	102,00 €
11 05 02	Zinkasche	102,00 €

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	88,00 €
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	88,00 €
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	102,00 €
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	102,00 €
12 01 13	Schweißabfälle	88,00 €
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	102,00 €
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	60,00 €
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	102,00 €
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	102,00 €
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	102,00 €
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	102,00 €
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	102,00 €
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	60,00 €
15 01 07	Verpackungen aus Glas	60,00 €
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	102,00 €
16 01 20	Glas	60,00 €
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	102,00 €
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	102,00 €

16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	88,00 €
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	88,00 €
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	88,00 €
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	15,00 €
17 01 02	Ziegel	15,00 €
17 01 03	Fliesen und Keramik	15,00 €
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	78,00 €
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	45,00 €
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	60,00 €
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	102,00 €
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	45,00 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	45,00 €
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	102,00 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, zur Ablagerung im DK I-Bereich	30,00 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen zur Ablagerung im DK II-Bereich	45,00 €
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	102,00 €
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	88,00 €
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	78,00 €
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	60,00 €
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	220,00 €
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	220,00 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	102,00 €

17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	160,00 €
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	88,00 €
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	78,00 €
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	102,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	78,00 €
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	88,00 €
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	78,00 €
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	102,00 €
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	102,00 €
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	102,00 €
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	88,00 €
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	102,00 €
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	102,00 €
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	78,00 €
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	78,00 €
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	78,00 €
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	78,00 €
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	102,00 €
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	60,00 €
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	

19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	88,00 €
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	88,00 €
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	88,00 €
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	102,00 €
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	102,00 €
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	102,00 €
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	102,00 €
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	60,00 €
19 12 03	Nichteisenmetalle	60,00 €
19 12 05	Glas	60,00 €
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	60,00 €
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	78,00 €
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	88,00 €
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	88,00 €
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	60,00 €
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	88,00 €
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	15,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	78,00 €
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	60,00 €
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	60,00 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	60,00 €

Bezeichnung	Gebühr € / Stück
Bioabfallanlieferung in 60 Liter-Säcken	1,90 €
PKW-Reifen	2,20 €
PKW-Reifen mit Felge	4,50 €
LKW-Reifen	4,50 €
LKW-Reifen mit Felge	50,00 €
Trecker-Reifen	35,00 €
Trecker-Reifen mit Felge	50,00 €
Türen, max. 5 Stück	6,00 €
Fenster, max. 5 Stück	6,00 €

Bezeichnung		Gebühr € / Tonne
Türen und Fenster ab 6 Stück nach Gewicht:	Holzrahmen	100,00 €
	Kunststoffrahmen	205,00 €

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung

Bezeichnung	Gebühr € / kg
Spraydosen	6,00 €
Quecksilberabfälle	32,00 €
Säuren	5,20 €
Laugen	5,20 €
Entwickler	3,10 €
Pflanzenschutzmittel	14,80 €
öhlhaltige Betriebsmittel	1,50 €
Lösemittel	3,10 €
Altlacke / Altfarben	2,30 €
Chemikalien anorganisch	9,50 €
Chemikalien organisch	9,50 €

Anlage 3 zu § 4 Abfallgebührensatzung

Fahrzeug	Gebühr € / Stunde
Abrollkipper	49,00 €
Müllsammelfahrzeug	54,00 €
Saugwagen	50,00 €
Schadstoffmobil	46,00 €
Transporter	18,00 €
Baggerlader	44,00 €
Für den Personaleinsatz beträgt der Stundensatz pro Person	47,00 €

Anlage 4 zu § 3 Abs. 4 Abfallgebührensatzung

Gebührentabelle für die Recyclinghöfe bis max. 1,0 m³

Abfallart	Einheit	Gebühr €
Hausmüll, z.B. Tapetenreste	je Sack 60 l bzw. Kiste/Karton	4,60 €
Gemischter Baustellenabfall/Restabfall	je angefangener m ³	41,00 €
Türen, max. 5 Stück	je Stück	6,00 €
Fenster, max. 5 Stück	je Stück	6,00 €
Kunststoff/-teile (Regentonnen, Sandkisten, Muscheln, Kinderrutschen u. ä.)	je Stück	4,20 €
Bauschutt (mineralisch) und Bodenaushub	bis 1 m ³	5,00 €
PKW-Reifen (ohne Felge)	je Stück	2,20 €
PKW-Reifen (mit Felge)	je Stück	4,50 €
kompostierbare Abfälle, Baumschnitt	je Sack 60 l	1,90 €
	Kofferraum	3,50 €
	Kombi-Fahrzeug	6,00 €
	Fahrzeug mit beladener Fahrzeugzelle	6,00 €
	Anhänger bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	6,00 €
Motoröl	je Liter	0,50 €